

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport
InnDS III D 23 St-0311
Tel.: 90223 2336

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst“

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang
gehobener Polizeivollzugsdienst

Vom 5. April 2023

Auf Grund des § 29 Absatz 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „Radikalisierungstendenzen zu erkennen und ihnen entgegenzutreten sowie“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Im“ die Wörter „dritten und“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstkräfte“ die Wörter „zur Praxisanleitung“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dienstvorgesetzeneigenschaft ergibt sich aus § 5 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Bezeichnung des Pflichtmoduls 02 wird nach dem Wort „des“ das Wort „polizeilichen“ eingefügt.
 - bb) Bei der Bezeichnung des Pflichtmoduls 07 werden nach dem Wort „Menschenrechte“ die Wörter „und Öffentliches Dienstrecht“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Bezeichnung des Pflichtmoduls K 2 wie folgt gefasst:

„K 2 Aufgaben und Handlungsfelder spezieller Kriminalistik“.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Wörter „und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sport- und Schießleistungsprüfungen im Rahmen des Moduls 15 können im Falle des Nichtbestehens bis zwei Wochen vor Ende des regulären Vorbereitungsdienstes mehr als einmal wiederholt werden. Die Ausbildungsleitung legt fest, wann Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Wer Sport- oder Schießleistungsnachweise nicht spätestens mit der letzten Prüfung vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes erbringt, hat die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.“

c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 25“ die Angabe „Absatz 1“ ergänzt.

6. In § 13 Absatz 1 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsdienstes“ die Wörter „des Landes Berlin“ eingefügt.
7. § 15 Absatz 4 wird aufgehoben.
8. In § 16 Satz 3 Nummer 6 werden die Wörter „und die Entscheidung über die weiteren Konsequenzen einer Täuschungshandlung“ durch die Wörter „des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen teilnehmen:

- a) ein Mitglied des Gesamtpersonalrates der Polizeibehörde;
- b) die Gesamtfrauenvertreterin der Polizeibehörde;
- c) die Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der Polizeibehörde. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Anlassbezogen kann der Prüfungsausschuss weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Weicht die Bewertung der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors von derjenigen der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors ab, haben diese einen Einigungsversuch zu unternehmen. Können sie sich nicht auf eine gemeinsame Punktzahl einigen, ist als Bewertung des Moduls der arithmetische Mittelwert der Einzelpunktzahlen bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wird eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der von der Prüferin oder dem Prüfer oder vom Prüfungsamt festgesetzten Frist eingereicht, erhält der Prüfling die Note ungenügend. Die Feststellung trifft von Amts wegen das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Fristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum der Verhinderung im Sinne von § 22 Absatz 1.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Wörter „dem Prüfungsamt“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der ärztliche Nachweis ist dem Prüfungsamt spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin vorzulegen.“

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die entsprechende Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewertung wird durch die für die Modulprüfung bestellte Person vorgenommen.“

b) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

13. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsdienstes“ die Wörter „des Landes Berlin“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird seit dem 01.10.2010 in einem modular aufgebauten Bachelorstudiengang am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement (5) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) durchgeführt.

Der Studiengang „Gehobener Polizeivollzugsdienst“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ ist ein „interner“ Studiengang gemäß § 122 Berliner Hochschulgesetz, an dem die Studierenden Anwärterinnen und Anwärter mit beamtenrechtlichen Pflichten sind und mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums die Laufbahnbefähigung erhalten. Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst (APOgDPol - B.A.) wird von der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung erlassen.

Der Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst wurde im Herbst 2010 eingeführt. Im Rahmen der zweiten Reakkreditierung des Studiengangs haben Vertreter und Vertreterinnen des Fachbereichs 5 der HWR, der Polizeibehörde und der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport die bisherigen Erfahrungen mit den Inhalten und der Durchführung des modular aufgebauten Bachelorstudiengangs kritisch analysiert. Es wurden unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Akkreditierungsagentur und der Ergebnisse der Evaluation des Bachelorstudiengangs inhaltliche und organisatorische Nachjustierungen und Optimierungen vorgenommen.

Mit der Änderungsverordnung werden insbesondere zur Optimierung der Verzahnung von Theorie und Praxis nunmehr bereits ab dem 3. Semester Praktika auf Verwendungsdienststellen eingeplant. In den Praktika werden auf der Basis der bis dahin durchgeführten Ausbildung berufspraktische Kenntnisse vermittelt. Das zu einem frühen Zeitpunkt angesetzte Dienststellenpraktikum ermöglicht es, die erworbenen Rechtskenntnisse, insbesondere im Polizei- und Ordnungsrecht sowie im Straf- und Strafprozessrecht, unmittelbar in der Praxis anzuwenden und fördert die Festigung und Vertiefung der Theorie und deren praktische Anwendung im polizeilichen Alltag. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung bleibt weiter auf die wesentlichen Vorgaben für die Ausbildung und Prüfung reduziert. Sie gibt die rechtsverbindliche Struktur des Bachelorstudiengangs vor. Prüfungsformalien und damit einhergehende Modalitäten sind in der Studienordnung geregelt. Dies sichert eine größere Flexibilität auf sich verändernde Rahmenbedingungen in organisatorischen und hochschulrelevanten Belangen. Die übrigen Änderungen sind redaktionell oder haben klarstellenden Charakter bzw. werden den aktuellen gesellschaftlichen und juristischen Entwicklungen angepasst.

b) Einzelbegründungen:

Zu Artikel 1:

1. Zu Nummer 1 (§ 2 APOgDPol-B.A.)

Die Vorschrift beschreibt das Ziel der Ausbildung, die Studierenden des Bachelorstudiengangs zu befähigen, die Anforderungen ihres künftigen Berufs als Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu erfüllen, die späteren Aufgaben fachlich und kompetent lösen zu können und ihren Dienst auf der Grundlage rechtsstaatlicher Kompetenzen auszuführen. Die Entwicklung der Bereitschaft, Radikalisierungstendenzen zu erkennen und ihnen entgegenzutreten, wird nun als Ausbildungsziel explizit aufgeführt.

2. Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 3 APOgDPol-B.A.)

Ein erstes Praktikum erfolgt nunmehr bereits im 3. Semester, um einen früheren Praxiseinblick der Studierenden zu ermöglichen. Im 5. Semester finden ebenfalls Praktikumseinheiten statt. Die Gesamtdauer der Praxiseinheiten von zwölf Monaten bleibt unangetastet und entspricht der Vorgabe des § 8 Absatz 2 Satz 3 Laufbahngesetz.

3. Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 1 und 2 APOgDPol-B.A.)

Mit der sprachlichen Konkretisierung wird klargestellt, dass die Praxisanleitung von fachlich und persönlich geeigneten Dienstkräften durchgeführt wird. Die zur Ausbildungsleitung und zur Praxisanleitung bestimmten Dienstkräfte haben gegenüber den Studierenden Vorgesetzteigenschaften im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben. Ergänzend wird auf § 5 Absatz 1 Landesbeamtengesetz verwiesen.

4. Zu Nummer 4 (§ 9 APOgDPol-B.A.)

Die Bezeichnung dreier Modultitel wird sprachlich konkretisiert.

5. Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 4 - 6 APOgDPol-B.A.)

In Absatz 4 wird klargestellt, dass zusätzlich zur Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst auch eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz) erfolgen muss.

In Absatz 5 wird die Formulierung dem Wortlaut der Vorschrift aus der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei (vgl. Verordnung vom 26. Januar 2021, GVBl. S. 190) angeglichen. Zukünftig werden allen Nachwuchskräften des Polizeivollzugsdienstes bis zum Ende des regulär vorgesehenen Vorbereitungsdienstes weitere Wiederholungsmöglichkeiten der Sport- und Schießleistungsprüfungen ermöglicht.

In Absatz 6 erfolgt zur Konkretisierung ein Hinweis auf § 25 Absatz 1.

6. Zu Nummer 6 (13 Abs. 1 APOgDPol B.A.)

Die Ergänzung „des Landes Berlin“ wird zur Konkretisierung eingefügt, da hiermit die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Land Berlin erworben wird. Die Zugangsvoraussetzungen zu einer Laufbahn beim Bund und in den Ländern werden in eigener Zuständigkeit geregelt werden.

7. Zu Nummer 7 (§ 15 Abs. 4 APOgDPol-B.A.)

Absatz 4 wird aufgehoben und inhaltlich unverändert zu § 17 Absatz 2, da es dort thematisch passender ist und sich weniger auf die reguläre Zusammensetzung des Gremiums bezieht.

8. Zu Nummer 8 (§ 16 Satz 3 Nr. 6 APOgDPol-B.A.)

Die Ergänzung und Streichung entspricht der geltenden Rechtsprechung. Danach muss von der entsprechenden Lehrkraft vor Ort über die weiteren Konsequenzen einer Täuschungshandlung entschieden werden. Die Formulierung war entsprechend anzupassen. Die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung hingegen gehört zu den regelmäßigen Aufgaben des Prüfungsausschusses.

9. Zu Nummer 9 (§ 17 APOgDPol-B.A.)

Der Wortlaut des Absatz 2 wird inhaltsgleich von § 15 Abs. 4 übernommen.

Dieser Absatz bezieht sich inhaltlich auf einzelne Sitzungen des Prüfungsausschusses und ist daher an dieser Stelle passender.

10. Zu Nummer 10 (§ 20 Abs. 2 und 7 APOgDPol-B.A.)

Der Einigungsversuch zwischen Erst- und Zweitkorrigierenden als Verfahrensschritt wird explizit aufgenommen. Mit dem neuen Absatz 7 wird klargestellt, dass, sofern eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der von der Prüferin oder dem Prüfer oder vom Prüfungsamt festgesetzten Frist eingereicht wird, der Prüfling die Note „ungenügend“ erhält. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses trifft die Feststellung hierüber.

11. Zu Nummer 11 (§ 22 Abs. 1 und 4 APOgDPol-B.A.)

Die Vorschriften regeln die Fälle, in denen die Prüfungen nicht oder nur eingeschränkt von den Studierenden abgelegt werden können. Eine Erkrankung ist immer in Form einer ärztlichen Bestätigung dem Prüfungsamt nachzuweisen. Der Termin zur Vorlage des Nachweises ist nun konkret benannt. Die Regelung, dass bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung diese mit „ungenügend“ bewertet wird, entspricht dem Reglement bei anderen Prüfungsverfahren. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

12. Zu Nummer 12 (§ 23 Abs. 3 und 5 APOgDPol-B.A.)

Mit dem neu angefügten Satz wird klargestellt, dass die Bewertung durch die für die Modulprüfung bestellte Person erfolgt. Dies entspricht der bisherigen Umsetzungspraxis. Wegen mangelnder Relevanz in der Praxis wurde die Streichung in Absatz 5 vorgenommen.

13. Zu Nummer 13 (§ 25 Abs. 1 APOgDPol-B.A.)

Die Ergänzung „des Landes Berlin“ wird zur Konkretisierung eingefügt, da hiermit die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Land Berlin erworben wird. Die Zugangsvoraussetzungen zu einer Laufbahn beim Bund und in den Ländern werden in eigener Zuständigkeit geregelt werden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

c) Beteiligungen:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden keine Einwände vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Absatz 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 5. April 2023

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Iris Spranger

Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

APOgDPol-B.A. alte Fassung	APOgDPol-B.A. neue Fassung
<p>§ 2 Ziel der Ausbildung</p> <p>Ziel der Ausbildung ist es, Dienstkräfte für den gehobenen Polizeivollzugsdienst heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Allgemeinbildung, ihren auf fachwissenschaftlicher Grundlage erworbenen Kenntnissen und ihren berufspraktischen Fertigkeiten in der Lage sind, die zugewiesenen Aufgaben des gehobenen Dienstes im Einsatzdienst, in der Sachbearbeitung, in der präventiven und repressiven Kriminalitätsbekämpfung und in der Führung selbstständig und verantwortungsbewusst zu erfüllen. Den Dienstkräften des Polizeivollzugsdienstes soll der Wert eines ausgeprägt bürgerfreundlichen Verhaltens vermittelt und bei ihnen die Bereitschaft geweckt werden, ihre Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit jederzeit unter Beachtung sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen bei unbedingter Treue zur Verfassung und zu rechtsstaatlichen Grundsätzen zu erfüllen. Ziel der Ausbildung ist es auch, eine den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes genügende körperliche Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten.</p>	<p>§ 2 Ziel der Ausbildung</p> <p>Ziel der Ausbildung ist es, Dienstkräfte für den gehobenen Polizeivollzugsdienst heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Allgemeinbildung, ihren auf fachwissenschaftlicher Grundlage erworbenen Kenntnissen und ihren berufspraktischen Fertigkeiten in der Lage sind, die zugewiesenen Aufgaben des gehobenen Dienstes im Einsatzdienst, in der Sachbearbeitung, in der präventiven und repressiven Kriminalitätsbekämpfung und in der Führung selbstständig und verantwortungsbewusst zu erfüllen. Den Dienstkräften des Polizeivollzugsdienstes soll der Wert eines ausgeprägt bürgerfreundlichen Verhaltens vermittelt und bei ihnen die Bereitschaft geweckt werden, Radikalisierungstendenzen zu erkennen und ihnen entgegenzutreten, ihre Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit jederzeit unter Beachtung sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen bei unbedingter Treue zur Verfassung und zu rechtsstaatlichen Grundsätzen zu erfüllen. Ziel der Ausbildung ist es auch, eine den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes genügende körperliche Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten.</p>
<p>§ 5 Gestaltung der Ausbildung</p>	<p>§ 5 Gestaltung der Ausbildung</p>

(3) Die studienbegleitenden
Praktikumseinheiten umfassen insgesamt zwölf
Monate. Im fünften Semester finden
Praktikumseinheiten von mehrmonatiger Dauer
statt; in den übrigen Semestern können auch
kürzere Phasen vorgesehen werden. Die
Durchführung der Praktikumseinheiten obliegt
der Dienstbehörde.

§ 6
Ausbildungsleitung

(1) Die Dienstbehörde bestellt für die
Aufgaben der Ausbildungsleitung eine
Dienstkraft des höheren Dienstes, die zugleich
Modulkoordinatorin oder Modulkoordinator für
die Studienpraktika (Praktikumsbeauftragte
oder Praktikumsbeauftragter) ist. Für die
Durchführung der Praktikumseinheiten in der
Dienstbehörde werden fachlich und persönlich
geeignete Dienstkräfte bestellt.

(2) Die zur Ausbildungsleitung und zur
Praxisanleitung bestimmten Dienstkräfte sind
Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte im Rahmen
der ihnen von der Dienstbehörde
übertragenen Befugnisse.

§ 9
Module

(1) Die gemeinsamen Pflichtmodule der
Laufbahnzweige Schutzpolizei, Kriminalpolizei

(3) Die studienbegleitenden
Praktikumseinheiten umfassen insgesamt zwölf
Monate. Im **dritten und** fünften Semester
finden Praktikumseinheiten von mehrmonatiger
Dauer statt; in den übrigen Semestern können
auch kürzere Phasen vorgesehen werden. Die
Durchführung der Praktikumseinheiten obliegt
der Dienstbehörde.

§ 6
Ausbildungsleitung

(1) Die Dienstbehörde bestellt für die
Aufgaben der Ausbildungsleitung eine
Dienstkraft des höheren Dienstes, die zugleich
Modulkoordinatorin oder Modulkoordinator für
die Studienpraktika (Praktikumsbeauftragte
oder Praktikumsbeauftragter) ist. Für die
Durchführung der Praktikumseinheiten in der
Dienstbehörde werden fachlich und persönlich
geeignete Dienstkräfte **zur Praxisanleitung**
bestellt.

(2) Die zur Ausbildungsleitung und zur
Praxisanleitung bestimmten Dienstkräfte sind
Vorgesetzte im Rahmen der ihnen von der
Dienstbehörde übertragenen Befugnisse. **Die
Dienstvorgesetzteigenschaft ergibt sich aus
§ 5 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes
vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar
2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der
jeweils geltenden Fassung.**

§ 9
Module

(1) Die gemeinsamen Pflichtmodule der
Laufbahnzweige Schutzpolizei, Kriminalpolizei

und Gewerbeaufsichtsdienst des Studiengangs sind:

- 01 Einführung in Studium und Beruf
- 02 Wissenschaftliche Grundlagen des Einsatzmanagements
- 03 Kriminalistik I
- 04 Strafrechtliche Grundlagen
- 05 Eingriffsrechtliche Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit
- 06 Polizei- und Ordnungsrecht I
- 07 Grund- und Menschenrechte

- 08 Kriminologische Grundlagen für den Polizeiberuf
- 09 Kriminalistik II (Alltagskriminalität)
- 10 Polizei- und Ordnungsrecht II
- 11 Die Polizei in Staat und Gesellschaft
- 12 Führung und Personalmanagement
- 13 Kriminalität im Lebenslauf
- 14 Bachelorarbeit
- 15 Studienpraktika (Version A, S, K/G).

Des Weiteren sind von jedem Studierenden zwei Vertiefungsmodule als Wahlpflichtmodule zu absolvieren.

(2) Weitere Pflichtmodule sind:

- 1. für Studierende der Schutzpolizei
 - S 1 Verkehr I
 - S 2 Planübungen zur Bewältigung von Versammlungs- und Veranstaltungslagen
 - S 3 Bewältigung besonderer Lagen
 - S 4 Verkehr II,
- 2. für Studierende der Kriminalpolizei und des Gewerbeaufsichtsdienstes
 - K 1 Gewaltkriminalität
 - K 2 Gewinnkriminalität (nationale und internationale Kriminalität)
 - K 3 Kriminalpolizeiliche Aufgabenstellungen in überwiegend schutzpolizeilichen Handlungsfeldern.

und Gewerbeaufsichtsdienst des Studiengangs sind:

- 01 Einführung in Studium und Beruf
- 02 Wissenschaftliche Grundlagen des **polizeilichen** Einsatzmanagements
- 03 Kriminalistik I
- 04 Strafrechtliche Grundlagen
- 05 Eingriffsrechtliche Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit
- 06 Polizei- und Ordnungsrecht I
- 07 Grund- und Menschenrechte **und Öffentliches Dienstrecht**

- 08 Kriminologische Grundlagen für den Polizeiberuf
- 09 Kriminalistik II (Alltagskriminalität)
- 10 Polizei- und Ordnungsrecht II
- 11 Die Polizei in Staat und Gesellschaft
- 12 Führung und Personalmanagement
- 13 Kriminalität im Lebenslauf
- 14 Bachelorarbeit
- 15 Studienpraktika (Version A, S, K/G).

Des Weiteren sind von jedem Studierenden zwei Vertiefungsmodule als Wahlpflichtmodule zu absolvieren.

(2) Weitere Pflichtmodule sind:

- 1. für Studierende der Schutzpolizei
 - S 1 Verkehr I
 - S 2 Planübungen zur Bewältigung von Versammlungs- und Veranstaltungslagen
 - S 3 Bewältigung besonderer Lagen
 - S 4 Verkehr II,
- 2. für Studierende der Kriminalpolizei und des Gewerbeaufsichtsdienstes
 - K 1 Gewaltkriminalität
 - K 2 Aufgaben und Handlungsfelder spezieller Kriminalistik**
 - K 3 Kriminalpolizeiliche Aufgabenstellungen in überwiegend schutzpolizeilichen Handlungsfeldern.

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Unterbrechung, Verlängerung und Entlassung</p> <p>(4) Wer bis zum Ende des zweiten Semesters oder zu dem von der Dienstbehörde festgelegten Zeitpunkt nicht die erforderliche Fahrerlaubnis nachweisen kann, sich auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder die Ausbildung an der Hochschule nicht fortsetzt oder nicht fortsetzen darf, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.</p> <p>(5) Wer die Schießleistungsnachweise und die Sportleistungsnachweise (Modul 15) bis zu einem von der Dienstbehörde festgelegten Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert hat, hat das Modul 15 und damit die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.</p> <p>(6) Das Abschlusszeugnis oder die Mitteilung nach § 25 stellen am Tag der Bekanntgabe das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung fest. Mit Ablauf dieses Tages enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 33 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes kraft Gesetzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Laufbahnprüfung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Unterbrechung, Verlängerung und Entlassung</p> <p>(4) Wer bis zum Ende des zweiten Semesters oder zu dem von der Dienstbehörde festgelegten Zeitpunkt nicht die erforderliche Fahrerlaubnis nachweisen kann, sich auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder die Ausbildung an der Hochschule nicht fortsetzt oder nicht fortsetzen darf, ist aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen.</p> <p>(5) Sport- und Schießleistungsprüfungen im Rahmen des Moduls 15 können im Falle des Nichtbestehens bis zwei Wochen vor Ende des regulären Vorbereitungsdienstes mehr als einmal wiederholt werden. Die Ausbildungsleitung legt fest, wann Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Wer Sport- oder Schießleistungsnachweise nicht spätestens mit der letzten Prüfung vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes erbringt, hat die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.</p> <p>(6) Das Abschlusszeugnis oder die Mitteilung nach § 25 Absatz 1 stellen am Tag der Bekanntgabe das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung fest. Mit Ablauf dieses Tages enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 33 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes kraft Gesetzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Laufbahnprüfung</p>
--	--

(1) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für den betreffenden Laufbahnzweig des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben.

§ 15

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(4) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen teilnehmen:

- a) ein Mitglied des Gesamtpersonalrates der Polizeibehörde;
- b) die Gesamtfrauenvertreterin der Polizeibehörde;
- c) die Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der Polizeibehörde.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Anlassbezogen kann der Prüfungsausschuss weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 16

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss nimmt die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben wahr und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Zweifelsfragen, die bei der Durchführung der Prüfungen entstehen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

(1) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für den betreffenden Laufbahnzweig des gehobenen Polizeivollzugsdienstes **des Landes Berlin** erworben

§ 15

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(aufgehoben)

§ 16

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss nimmt die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben wahr und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Zweifelsfragen, die bei der Durchführung der Prüfungen entstehen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

1. die Entscheidung über besondere Prüfungsbedingungen bei Behinderung eines Prüflings,
2. die Ausgabe der Aufgaben und die Festsetzung der Prüfungszeiten für die Bachelorarbeit,
3. die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter für die Bachelorarbeit und ihre mündliche Verteidigung,
4. die Bestimmung der prüfenden Lehrkräfte, soweit der Modulkatalog keine Bestimmung trifft oder hiervon abgewichen werden soll,
5. die Festlegung der Hilfsmittel für schriftliche Aufsichtsarbeiten auf Vorschlag der oder des jeweiligen Modulverantwortlichen,
6. die Feststellung und die Entscheidung über die weiteren Konsequenzen einer Täuschungshandlung.

§ 17

Sitzungen des Prüfungsausschusses

1. die Entscheidung über besondere Prüfungsbedingungen bei Behinderung eines Prüflings,
2. die Ausgabe der Aufgaben und die Festsetzung der Prüfungszeiten für die Bachelorarbeit,
3. die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter für die Bachelorarbeit und ihre mündliche Verteidigung,
4. die Bestimmung der prüfenden Lehrkräfte, soweit der Modulkatalog keine Bestimmung trifft oder hiervon abgewichen werden soll,
5. die Festlegung der Hilfsmittel für schriftliche Aufsichtsarbeiten auf Vorschlag der oder des jeweiligen Modulverantwortlichen,
6. die Feststellung **des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung.**

§ 17

Sitzungen des Prüfungsausschusses

(2) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen teilnehmen:

- a) ein Mitglied des Gesamtpersonalrates der Polizeibehörde;
- b) die Gesamtfrauenvertreterin der Polizeibehörde;

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes, das den Vorsitz führt. Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) In Eilfällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann ihm widerruflich die Wahrnehmung von Aufgaben übertragen. Das vorsitzende Mitglied kann eine ihm übertragene Aufgabe dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

§ 20
Leistungsbewertungen

(2) Klausuren und Hausarbeiten werden von einer Lehrkraft bewertet. Ist die Klausur oder Hausarbeit eines Prüflings, der diese Prüfungsleistung als Wiederholungsprüfung erbringt, von der verantwortlichen Lehrkraft mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist sie einer Zweitbewertung durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende weitere Lehrkraft zu unterziehen. Weicht die Bewertung der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors von derjenigen der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors ab und

c) die Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der Polizeibehörde.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Anlassbezogen kann der Prüfungsausschuss weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes, das den Vorsitz führt. Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) In Eilfällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann ihm widerruflich die Wahrnehmung von Aufgaben übertragen. Das vorsitzende Mitglied kann eine ihm übertragene Aufgabe dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

§ 20
Leistungsbewertungen

(2) Klausuren und Hausarbeiten werden von einer Lehrkraft bewertet. Ist die Klausur oder Hausarbeit eines Prüflings, der diese Prüfungsleistung als Wiederholungsprüfung erbringt, von der verantwortlichen Lehrkraft mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist sie einer Zweitbewertung durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende weitere Lehrkraft zu unterziehen. Weicht die Bewertung der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors von derjenigen der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors ab,

können diese sich nicht auf eine gemeinsame Punktzahl einigen, so ist als Bewertung des Moduls der arithmetische Mittelwert der Einzelpunktzahlen bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die entsprechende Note ist festzusetzen.

haben diese einen Einigungsversuch zu unternehmen. Können **sie** sich nicht auf eine gemeinsame Punktzahl einigen, ist als Bewertung des Moduls der arithmetische Mittelwert der Einzelpunktzahlen bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die entsprechende Note ist festzusetzen.

(7) Wird eine Prüfungsleistung nicht in der von der Prüferin, vom Prüfer oder vom Prüfungsamt festgesetzten Frist eingereicht, erhält der Prüfling die Note ungenügend. Die Feststellung trifft von Amts wegen die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Fristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum der Verhinderung im Sinne von § 22 Absatz 1.

§ 22

Erkrankung, Versäumnis, Prüfungserleichterung

(1) Wer durch Krankheit oder durch einen nicht selbst zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung gehindert ist, hat dies in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen. Eine Erkrankung ist im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch ein polizeiärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.

Ein anderer als der polizei- oder amtsärztliche Nachweis ist der Ausbildungsleitung spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin vorzulegen; bei Überschreitung dieser Frist wird der Nachweis nur berücksichtigt, wenn unverzüglich ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird; ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Kopie des Nachweises ist dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 22

Erkrankung, Versäumnis, Prüfungserleichterung

(1) Wer durch Krankheit oder durch einen nicht selbst zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung gehindert ist, hat dies in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen. Eine Erkrankung ist im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch ein polizeiärztliches oder amtsärztliches Zeugnis **dem Prüfungsamt** nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden. **Der ärztliche Nachweis ist dem Prüfungsamt spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin vorzulegen.**

(4) Wird eine Prüfungsleistung zum festgesetzten Prüfungszeitpunkt ohne ausreichende Entschuldigung nicht erbracht oder tritt der Prüfling von einer begonnenen Prüfungsleistung zurück, so wird sie als „ungenügend“ bewertet, es sei denn, dass der Prüfling das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten hat.

§ 23

Ordnungswidriger Verlauf

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten; § 19 Absatz 3 findet Anwendung.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die aufsichtführende oder prüfende Person von der Fortsetzung der betroffenen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; bei Kollegialprüfungen kann die Entscheidung nur einstimmig getroffen werden. Die aufsichtführende oder prüfende Person fertigt einen Vermerk über den Vorgang und legt ihn dem Prüfungsausschuss vor. Die betroffene Prüfungsleistung wird in der Regel als „ungenügend“ bewertet; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. **In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.**

§ 25

Abschlusszeugnis, Mitteilung, Urkunde

(4) Wird eine Prüfungsleistung zum festgesetzten Prüfungszeitpunkt ohne ausreichende Entschuldigung nicht erbracht oder tritt der Prüfling von einer begonnenen Prüfungsleistung zurück, so wird sie als „ungenügend“ bewertet, es sei denn, dass der Prüfling das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten hat. **Die entsprechende Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.**

§ 23

Ordnungswidriger Verlauf

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten; § 19 Absatz 3 findet Anwendung. **Die Bewertung wird durch die für die Modulprüfung bestellte Person vorgenommen.**

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die aufsichtführende oder prüfende Person von der Fortsetzung der betroffenen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; bei Kollegialprüfungen kann die Entscheidung nur einstimmig getroffen werden. Die aufsichtführende oder prüfende Person fertigt einen Vermerk über den Vorgang und legt ihn dem Prüfungsausschuss vor. Die betroffene Prüfungsleistung wird in der Regel als „ungenügend“ bewertet; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 25

Abschlusszeugnis, Mitteilung, Urkunde

<p>(1) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, erteilt die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ein Abschlusszeugnis, aus dem hervorgeht, dass mit der bestandenen Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben ist. Wer die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.</p>	<p>(1) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, erteilt die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ein Abschlusszeugnis, aus dem hervorgeht, dass mit der bestandenen Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Berlin erworben ist. Wer die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.</p>
---	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer, ohne oberste Dienstbehörde oder Dienstbehörde zu sein, für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig ist. Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, bestimmt

1. im Bereich der Hauptverwaltung: die zuständige Senatsverwaltung; sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen,
2. beim Abgeordnetenhaus: die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses,
3. beim Rechnungshof: die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes,
4. beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin: die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin,
5. bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
6. im Bereich der Bezirksverwaltungen: das Bezirksamt,
7. im Bereich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ.

Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so nimmt die zuständige Dienstbehörde die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten wahr.

(2) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer einer Beamtin oder einem Beamten für ihre oder seine Tätigkeit dienstliche Anordnungen erteilen kann.

§ 33

Entlassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Entlassung liegt bei der für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständigen Stelle; die Entscheidung über die Entlassung aus einem Amt im Sinne des § 46 Absatz 1 trifft der Senat. Die Entlassung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Ferner entscheidet sie im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung und der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung über eine Anordnung zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes.

(3) Eine allgemeine Anordnung zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Beamtenstatusgesetzes bedarf einer gesetzlichen Bestimmung.

(4) Abweichend von § 22 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes führt die Begründung eines befristeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft nicht zu einer Entlassung der Beamtin oder des Beamten.

(5) Abweichend von § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst infolge des Ablegens der Prüfung oder des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung endet.